

# RS UVS Niederösterreich 2002/02/18 Senat-WB-00-496

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2002

## Rechtssatz

Kein Linkszufahren iSd § 7 Abs 4 zweiter Satz StVO liegt vor, wenn über eine Randlinie hinaus gefahren oder in eine Haus- oder Grundstückseinfahrt eingefahren wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)